

Richtlinien der Stadt Weinheim zur Förderung von Investitionen freier Träger zur Schaffung von neuen Krippenplätzen (RL Krippenplatzförderung)

1. Förderziel

Ziel ist es, die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII bedarfsgerecht auszubauen.

2. Förderzweck

Im Rahmen des Krippenplatzausbau-Programms der Stadt Weinheim werden Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen gewährt, mit denen zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dementsprechend gefördert werden Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazu gehörenden Erstausrüstungsinvestitionen und damit verbundene Sanierungsmaßnahmen, die für eine nach dem Förderzweck vorgesehene Nutzung zwingend erforderlich sind.

3. Rechtsgrundlage

Die Zuschüsse werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Darüber hinaus sind die Vorgaben des SGB VIII einzuhalten.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Förderbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

4. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse für Investitionen nach Nr. 2 dieser RL können für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder an Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII bewilligt werden. Ausgenommen sind Betriebskindertagesstätten sowie betriebsorientierte Tageseinrichtungen für Kinder.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Bedarf an zusätzlichen Krippenplätzen und die Aufnahme in die Bedarfsplanung sind gegeben.

- Die baurechtlichen Vorgaben sind erfüllt (gefördert wird vorrangig die Nutzung vorhandener Bausubstanz gegenüber Neubauten).
- Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Träger ein schlüssiges Finanzkonzept für den Betrieb der Einrichtung für die ersten drei Jahre vorzulegen. Dieses schließt die Darlegung der finanziellen Situation des potenziellen Einrichtungsträgers ein (z. B. anhand geprüfter Bilanzen der letzten zwei Jahre bei Trägern, die bereits andernorts und/oder in anderen Arbeitsfeldern außerhalb von Weinheim aktiv sind). Geht aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass der künftige Betrieb auf einer soliden finanziellen Basis ruht, wird die Förderungswürdigkeit angenommen.
- Die Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) liegt vor bzw. ist zu erwarten (schriftliche Bestätigung des KVJS) und wird dann spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt.
- Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe liegt vor.
- Die unter Nr. 6 der RL genannten Qualitätsanforderungen werden erfüllt.
- Die Bereitschaft zur Mitwirkung beim Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Stadt Weinheim ist verbindlich.
- Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung zu beginnen.

6. Qualitätsanforderungen

Der Antrag stellende Träger berücksichtigt folgende Raumstandards (ausgehend von 1 Krippengruppe) bei der Bereitstellung der Strukturqualität (Basis: KVJS-Ratgeber „Kinderkrippen und Betreute Spielgruppen sowie KVJS-Tipps „Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder“) und stellt die Einhaltung des Raumprogramms und der baulichen Standards sowie aller bau- und unfallrechtlichen Vorgaben (z. B. LBO, EneV, EEWärmeG, UKBW) sicher.

Raumstandards für 1 Krippengruppe:	
Gruppenraum	30 qm
Intensivraum	15 qm
Schlafräum	15 qm
Sanitärraum	
Garderobe	Entwurfsabhängig im Gang
Küche	
Küchenlager	
Leitungsbüro/Personalraum	
Personal-WC	
Putzmittelraum	
Abstellbereiche (auch f. Kinderwagen)	
Außengelände/Anlage	80 – 100 qm (zusammenhängende Spielfläche)

Bei mehrgruppigen Einrichtungen kann evtl. zusätzlicher Raumbedarf als förderfähig anerkannt werden (z. B. Mehrzweckraum).

Der Antrag stellende Träger gewährleistet deutliche Orientierungsqualität für die pädagogische Arbeit, die dem aktuellen Stand entspricht.

Der Träger gewährleistet hinreichende Qualität der eigenen Arbeit (Tietze/Viernickel: „Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder“).

7. Zuwendungsfähige Ausgaben/Höhe der Zuschüsse

Grundlage sind alle Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im Sinne von Nr. 2 der RL, sofern diese der Versorgung Weinheimer Kinder dienen.

Als zuschussfähige Ausgaben werden berücksichtigt:

- Kosten für den Erwerb von Gebäuden (analog: die Bereitstellung von Gebäuden aus dem beim Träger vorhandenen Bestand auf der Basis gutachterlicher Nachweise)
- Kosten für bauliche Maßnahmen (Umbau, Anbau, Neubau u), Kostengruppen 300-700 der DIN 276 auf der Grundlage der unter Nr. 6 dieser RL genannten Standards für das Raumprogramm
- Kosten für die Bauausführung (einschließlich derer , die nachweislich der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen oder zusätzlich zu den üblichen gesetzlichen Maßgaben getroffene Schritte zur Energieeinsparung beinhalten sowie Maßnahmen, die der Einhaltung der vom KVJS empfohlenen Schallschutzwerte dienen)
- Kosten für die Erstausrüstung mit Ausstattungsgegenständen und Spielgeräten (einschließlich mit dem Boden fest verbundene Spielgeräte für den Außenbereich).

Nicht gefördert werden:

- Anteilige Kosten für das Grundstück bei einem Gebäudeerwerb
- Kosten für den Grunderwerb
- Kosten für den Abriss von Gebäuden und die Nutzbarmachung von Grundstücken (z. B. Rodung oder Beseitigung von Unrat, Schrott)
- Kosten für die Finanzierung der Maßnahme
- Kosten für Verbrauchsmittel (z. B. Lebensmittel, Windeln, Reinigungsmittel)

- Kosten für Umzüge sowie für Umzugsmittel
- Mietkosten

Sind Interimslösungen, wie z. B. Shuttle-Dienste zu anderen Einrichtungen oder auch Container-Lösungen, zwingend erforderlich, wird im Einzelfall über die Förderfähigkeit entschieden. Diese Kosten sind bei Bedarf separat darzustellen. Der Zuschuss beträgt max. 70 % der Aufwendungen.

Der Antrag stellende Träger hat in jedem Fall einen Eigenanteil von 30 % der nach Abzug der Landesförderung („Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“) verbleibenden zuwendungsfähigen Kosten zu tragen. Die verbleibenden 70 % entfallen auf die Finanzierung aus städtischen Mitteln.

Eine Bezuschussung von Anschluss- oder begleitenden Sanierungen im Restgebäude ist im Umfang dieser RL möglich.

Die zuschussfähigen Kosten müssen notwendig und angemessen sein. Kosten, die den bewilligten Förderrahmen überschreiten, sind vom Antragsteller zu tragen.

8. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Der Förderantrag ist vor Beginn des Projektes zu stellen. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Selbständige Abschnitte einer bereits laufenden Investitionsmaßnahme werden für sich betrachtet. Bei einem vorzeitigen Baubeginn trägt der Antragsteller das finanzielle Risiko einer Ablehnung.

Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lageplan (M 1:500) mit der Eintragung des Baukörpers, der Wegeführung, der Freiflächengestaltung usw.
- Grundrisse-Ansichten-Schnitte (M 1:200) aller Geschosse und Bauteile mit Angabe der Raumbezeichnung und der Flächen
- Prüffähige Berechnungen des umbauten Raums nach DIN 277 neu, der Nutz- und Verkehrsflächen nach DIN 283 (die entsprechende Maße müssen in den Plänen eingetragen sein)
- Detaillierte Kostenschätzung
- Erläuterungsbericht (max. 2 Seiten DIN A 4)

Bei kleineren Baumaßnahmen kann mit Einverständnis des Zuschussgebers der Umfang der Unterlagen reduziert werden.

Es wird empfohlen, Vorplanungen vor Erstellung detaillierter Entwürfe mit dem Zuschussgeber abzustimmen.

Der Antrag ist bis spätestens 30. Mai des Jahres einzureichen, das vor dem der Inbetriebnahme liegt. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Bildung, Sport und Bäder der Stadt Weinheim.

Nach Eingang der Unterlagen wird die Bewilligungsbehörde – unter Beteiligung von Baufachstellen der Stadt Weinheim – diese prüfen und hierzu bei Bedarf einen Ortstermin ansetzen, um die dargestellte Maßnahme von Beginn bewerten zu können. Nach den ggf. erforderlichen Gremienbeschlüssen (entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Weinheim) ergehen die Förderbescheide.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weinheim. Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Maßnahme-Abrechnungen inkl. der Rechnungen über Handwerker-, Lieferanten- und Architektenleistungen beizufügen. Bei einem weiteren Ortstermin prüft die Bewilligungsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung von Baufachstellen der Stadt Weinheim – die Voraussetzungen für eine Auszahlung. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Erfüllung der unter Nr. 5 und 6 dieser RL genannten Punkte.

Bei Maßnahmen, für die ein Bewilligungsbescheid vor liegt und die länger als drei Monate für die Projektabwicklung in Anspruch nehmen, kann für bereits erbrachte Leistungen in begründeten Fällen auf Antrag eine Abschlagszahlung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weinheim – maximal 80 % des Rechnungsbetrages – bewilligt werden. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen für die Zuwendung nicht erfüllt sind, ist der Vorschussbetrag nebst Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz – berechnet ab Auszahlungsdatum – innerhalb von drei Monaten an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Rückforderungen auch im Falle der Nichteinhaltung von Voraussetzungen nach Nr. 5 und 6 der RL vorzunehmen.

Die mit Fördermitteln aus diesem Programm beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 25 Jahre, alle beweglichen Gegenstände 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Fristen beginnen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude unmittelbar anschließend weiterhin als Tageseinrichtung für Kinder ab 3 Jahren genutzt wird, diese Nutzung der bedarfsgerechten Versorgung mit Betreuungsangeboten dient und eine Zweckbindungsfrist über die Restzeit eingehalten wird.

9. Abweichende Zuschussanträge

Eine Bezuschussung von Maßnahmen, die nicht den Vorgaben dieser RL entsprechen, bedarf eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage der Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Weinheim in Kraft.